

Corona-Krise: Steuerliche Hindernisse für Unternehmen in Verlustsituationen beseitigen

*Stellungnahme des KU Research Institute for Taxation
(Prof. Dr. Reinald Koch, Prof. Dr. Dominika Langenmayr)*

Die Corona-Pandemie stellt die Bevölkerung vor große medizinische, persönliche und soziale Herausforderungen. Auch die Unternehmen sind mit bisher in dieser Form nicht gekannten Einschränkungen konfrontiert. Unerlässlich ist in dieser Situation, den Unternehmen schnelle und unbürokratische Liquiditätshilfen zu gewähren, um Insolvenzen zu vermeiden und Arbeitsplätze kurzfristig zu sichern. Mittelfristig sollte der Gesetzgeber zudem steuerliche Hindernisse für Unternehmen in Verlustsituationen beseitigen, um den Unternehmen nach der Krise den Wiederaufbau ihrer Geschäftsmodelle und die Rückzahlung der in Anspruch genommener Hilfskredite zu erleichtern. Wir schlagen dazu die folgenden drei Maßnahmen vor:

1. Betragsmäßig unbegrenzter Verlustrücktrag

Deutschland gewährt Unternehmen – im Gegensatz zu anderen stark betroffenen Ländern wie Italien und Spanien – bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer einen Verlustrücktrag in das Vorjahr. Dies bedeutet, dass der Verlust vom Vorjahresgewinn abgezogen wird, und die zu viel entrichteten Steuern zurückerstattet werden. Diese Steuerrückzahlung bietet Unternehmen mit Verlusten eine zeitnahe Entlastung. Der Verlustrücktrag ist in Deutschland auf einen Maximalbetrag von einer Million Euro begrenzt. Damit die Unternehmen in größerem Maße von dieser Regelung profitieren können, könnte diese betragsmäßige Begrenzung aufgehoben oder temporär ausgesetzt werden. Einen betragsmäßig unbegrenzten Verlustrücktrag gewährt beispielsweise Großbritannien.

2. Internationale Verlustverrechnung

International tätige Konzerne werden in jedem Land separat besteuert. Macht ein deutscher Konzern in einer ausländischen Tochtergesellschaft, beispielsweise in Italien, Verluste, so können diese Verluste nicht mit den in Deutschland erzielten Gewinnen verrechnet werden. Dies kann insbesondere dann ein steuerlicher Nachteil sein, wenn die Krise in verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich verläuft. Wäre ein internationaler Verlustausgleich möglich, so würde der Verlust der italienischen Tochter die Steuerzahlung des Konzerns in Deutschland verringern. Dies würde dem Konzern Anreize geben, weiter in die italienische Tochtergesellschaft zu investieren. Zudem kann deren Verlust dann nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen in Italien verrechnet werden – dies erhöht die italienischen Steuereinnahmen und wäre auch ein wertvolles Zeichen europäischer

Solidarität. Ein Vorbild könnte hier Österreich sein, das seinen Konzernen bereits seit 2005 die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verlustverrechnung gewährt.

3. Aussetzen oder Einschränken der Zinsschranke

Ein weiteres steuerliches Hindernis für Unternehmen in Verlustsituationen ist die sogenannte Zinsschranke. Diese bewirkt, dass die Unternehmen Zinsen nur bis zu einer gewissen Höhe steuerlich geltend machen können. Sowohl niedrigere Gewinne (oder Verluste) als auch zunehmende Fremdfinanzierung (z.B. bei Inanspruchnahme von Krediten, die im Zuge der Corona-Sofortmaßnahmen bereitgestellt wurden) machen es wahrscheinlicher, dass die Zinsschranke greift. Dies würde die positive Wirkung der jetzt zur Verfügung gestellten Liquiditätshilfen einschränken, auf die bereits relativ hohe Zinsen von 2% angesetzt werden. Hier sollte der Gesetzgeber überlegen, die Anwendung der Zinsschranke für 2020 auszusetzen oder Ausnahmeregelungen für im Zuge der Corona-Krise aufgenommene Kredite schaffen.